

## Karlsruhe bremst Privatisierung des Maßregelvollzugs aus

Es war nur eine Frage der Zeit, bis das Problem die Bundesverfassungsrichter in Karlsruhe erreichen würde: Die um sich greifende Privatisierung des Maßregelvollzugs beschäftigt das *Gericht* im Rahmen der Verfassungsbeschwerde eines Patienten aus der »Vitos Klinik für Psychiatrie« in Haina (Hessen), am 25.10.2011 fand die mündliche Verhandlung statt, mit einer Entscheidung ist im Frühjahr dieses Jahres zu rechnen. Dass danach nicht alles so bleiben wird wie bisher, scheint sicher, die Frage ist wohl »nur« noch, wie viel das *BVerfG* von den bisherigen Praktiken und Regelungen überhaupt übrig lassen wird. Die Grundsatzentscheidung dürfte zugleich erhebliche Auswirkungen auf andere Bereiche der Privatisierung hoheitlicher Staatsaufgaben haben, wobei primär an den Justizvollzug zu denken ist (exemplarisch die Hessische Justizvollzugsanstalt Hünfeld), aber auch an sonstige Sektoren des Kriminaljustizsystems und der inneren Sicherheit.

Beim Vollzug der Freiheitsentziehungen gemäß §§ 63, 64 StGB werden zweifellos hoheitsrechtliche Befugnisse als ständige Aufgabe ausgeübt. Ausnahmen von der Regel, dass dies Beamten vorbehalten ist (Art. 33 Abs. 4 GG), lassen sich hier kaum begründen; die Grundgedanken der §§ 155, 156 StVollzG sind auf die forensische Psychiatrie zu übertragen. Erst recht ist eine Privatisierung des Maßregelvollzuges abzulehnen, so wie sie insbesondere in Niedersachsen betrieben wurde, inzwischen aber auch in zahlreichen anderen Bundesländern zu beobachten ist; in bestimmten Formen begegnet sie zudem erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Für Niedersachsen hat der dortige *Staatsgerichtshof* das Vorgehen – mit der Auflage einiger legislativer Nachbesserungen – im Prinzip gebilligt, ähnlich das *OLG Frankfurt* für Hessen, ganz erhebliche Bedenken äußerte hingegen das *OLG Naumburg* für Sachsen-Anhalt. Es war jedoch allenthalben klar, dass eine bundesverfassungsrechtliche und -gerichtliche Klärung überfällig war. So unproblematisch es – wie auch im Justizvollzug – einerseits sein dürfte, bestimmte Service-Bereiche in private Betriebsformen auszugliedern (z.B. Küche, Wäscherei etc.) und therapeutische Spezialangebote privater Anbieter in Anspruch zu nehmen, erscheint es andererseits nicht vertretbar, den Vollzug flächendeckend im Wege der Beleihung zu privatisieren. Das u.a. in Brandenburg und Bremen verfolgte Modell, den verfassungsrechtlichen Bedenken mit einer isolierten Verbeamtung der therapeutischen Leitung zu begegnen, überzeugt nicht. Die landesgesetzliche Verankerung der Privatisierungsoption ist alleine ebenfalls nicht geeignet, die verfassungsrechtlichen Probleme zu lösen – wohl aber dazu, den strukturellen Grundrechtsgefährdungen im Maßregelvollzug weitere hinzuzufügen.

All dies ist beim *BVerfG* angekommen, darauf deutet der Verlauf der Anhörung hin: Von den argumentativen Worthülsen der Hessischen Landesregierung, die »Privatisierung« (bei der es sich ja »nur« um eine Änderung der »Rechtsform« handele) diene der »Flexibilität« und der besseren »Kontrolle« (vgl. FAZ v. 26.10.2011), dürften sich die Karlsruher Verfassungshüter sicher nicht beeindrucken lassen. Im Maßregelvollzug werden hoheitsrechtliche Befugnisse ausgeübt, die besonders gravierend in die Grundrechte der dort Untergebrachten eingreifen, da beißt die Privatisierungsmaske keinen forensischen Faden ab. Es wäre zu wünschen, dass Karlsruhe dieses Prinzip gerade in Zeiten um sich greifender Privatisierungen von Staatsaufgaben stärkt und zugleich praktikable und restriktive Kriterien dafür ausarbeitet, in welchen Grenzen Art. 33 Abs. 4 GG in Verbindung mit den Demokratie- und Rechtsstaatsprinzipien Ausnahmen zulässt. Oberhalb dieser verfassungsrechtlichen Untergrenzen verblieben allerdings die rechtspolitischen Bedenken gegen jede Form der Privatisierung im Kriminaljustizsystem und im Bereich der inneren Sicherheit.

**Rechtsanwalt Dr. habil. Helmut Pollähne, Bremen**